

regal ausdrücklich im Reccesse erwähnt und ein Vorbehalt des betreffenden Rechtes des Hauses Schönburg gemacht. Hier ist also offenbar das Recht durch den Recces geschützt. Bei andern Punkten ist es mir aber zweifelhaft. Ich würde daher der Meinung sein, daß man sich bei der Erklärung, welche von Seiten des Herrn Ministers gegeben worden ist, beruhige.

Secretair v. Polenz: Ich vermag durchaus nicht dem beizustimmen, was Sr. Königl. Hoheit soeben äußerte. Ich halte dafür, daß der Recces mit dem Hause Schönburg ebenfalls ein Staatsvertrag ist, wie der Particularvertrag mit der Oberlausitz ein solcher genannt wurde. So wie man ausdrücklich der Oberlausitz erwähnt, und daß der Einführung des Gesetzes in der Lausitz eine Verhandlung mit den dortigen Ständen vorhergehen müsse, so scheint es mir auch unbedenklich, daß man erwähnt, daß eine Vereinbarung mit dem Hause Schönburg vorauszugehen habe, ehe man ein Gesetz einführt, welches nothwendigerweise sehr bestimmte und ausdrücklich garantirte Rechte beeinträchtigt. Ich würde wahrscheinlich zu lang werden, wenn ich diejenigen Punkte auseinanderzusetzen wollte, welche Rechte des Hauses Schönburg hier in Frage kommen; sie sind aber garantirt, und sogar vom Bunde garantirt, und ich glaube, es ist daher ganz unbedenklich und auch der Staatsregierung ganz angemessen, den Zusatz in den Antrag hineinzubringen, welchen ich vorschlage.

Prinz Johann: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich die Qualität der Reccesse mit dem Hause Schönburg als Staatsverträge durchaus nicht anfechte, sondern vollkommen anerkenne; ich habe nur bemerkt, daß es mir nicht klar ist, ob in diesem Falle die Rechte des Hauses Schönburg vorbehalten werden müssen.

Staatsminister v. Friesen: Ich muß dem ganz beitreten, was von Sr. Königl. Hoheit gesagt worden ist. Obgleich in beiden Fällen Staatsverträge vorliegen, so ist doch der Einfluß, welchen das gegenwärtige Gesetz auf sie hat, ein ganz verschiedener. In dem Vertrage mit der Oberlausitz ist mit bestimmten klaren Worten eine bestimmte Kategorie von Rechten angegeben, hinsichtlich deren die Zustimmung der lausitzer Stände erforderlich ist. Da ist es also möglich zu sagen: hinsichtlich der und der Rechte bedarf es einer Zustimmung der lausitzer Stände, wenn gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen werden sollen. Bei dem Hause Schönburg tritt aber ein etwas anderes Verhältniß ein, namentlich kann ich die Bezugnahme auf das Berggesetz nicht anerkennen; denn dort handelt es sich um einen Theil eines unzweifelhaften Hoheitsrechtes, welches durch die Reccesse dem Hause Schönburg gewahrt ist. Ich habe bereits erklärt, daß, insofern ein ähnliches Verhältniß auch hier eintritt, d. h. wenn es sich um auf den Reccessen beruhende, also vertragsmäßige Rechte handelt, es dann natürlicherweise einer Zustimmung des Hauses Schönburg bedürfen wird; aber man kann keineswegs im Allgemeinen sagen, daß die hier in Rede stehende Befugniß

dahin gehört. Dieses ganze Verhältniß und die ganze Frage, ob überhaupt solche reccesmäßige Rechte durch das Gesetz berührt werden, wird erst näher erörtert werden müssen. Zur Aufrechthaltung des Reccesses mit dem Hause Schönburg bedarf es in der That keines Vorbehaltes im Gesetze.

Secretair v. Polenz: Ich habe lediglich dem Beschlusse der Kammer anheimzugeben, ob sie in Gemäßheit des Vorganges bei dem Berggesetze den von mir vorgeschlagenen Vorbehalt genehmigen will oder nicht.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte über §. 6 unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Hennig: Da der Herr Staatsminister bestimmt erklärt hat, daß den Rechten der Schönburg'schen Reccesse in keiner Weise Eintrag geschehen soll, diese Rechte auch, wie Herr Secretair v. Polenz bemerkte, vom Bunde garantirt sind, so glaube ich, ist dieser Zusatz durchaus nicht nothwendig.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun zur Fragstellung über. Hinsichtlich der §. 6 schlägt die Deputation vor, derselben eine andere Fassung zu geben. Diese Fassung befindet sich auf Seite 511 des Berichtes und ist von dem Herrn Referenten bereits Wort für Wort vorgetragen worden; ich enthalte mich daher, dieselbe zu recapituliren, sondern frage: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dieser neuen Fassung der §. 6 beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation schlägt jedoch vor, noch eine §. 6b. zu schaffen, und zwar mit folgenden Worten: „Mit welchem Zeitpunkte die in §. 6 sub c. h. und i. genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen, wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.“ Ich richte nun die Frage auf die vorgeschlagene §. 6b., und zwar unter Vorbehalt des v. Polenz'schen Antrages, der dahin geht, in Bezug auf die Schönburg'schen Reccesherrschaften eine Einschaltung zu bewirken. Ich frage: ob mit diesem Vorbehalt die Kammer gemeint ist, der §. 6b., wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist, beizutreten?

Prinz Johann: Und wohl mit Wegfall des Punctes i.? Ich weiß nicht, ob dies bemerkt ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe den Punct i. nicht erwähnt, weil er abgelehnt worden ist. Ich frage: ob die Kammer dieser §. 6b. ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn Secretair v. Polenz, der dahin gerichtet ist, hinter den Worten: „Concessionsberechtigungen und“ einzuschalten: „in den Schönburg'schen Recces-